

Stadt Geisenfeld

.....

S a t z u n g

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern Geisenfeld"

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Geisenfeld folgende Satzung:

§ 1

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des "Ortskerns Geisenfeld", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Als förmliches Sanierungsgebiet wird der gesamte Ortskern von Geisenfeld festgelegt, der von folgenden Straßen umgrenzt ist:
 - Regensburger Straße
 - Grabengasse
 - Fuchsbüchlerkellerstraße
 - Hafnerberg 1
 - Teilstück Münchener Straße
 - Krankenhausstraße.
- (3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebiets ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierungsmaßnahme wird voraussichtlich bis zum Jahre 2000 abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenfeld, 30. Dezember 1987


Wolf
1. Bürgermeister



Vermerk über die Anzeige

Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wurde diese Satzung dem Landratsamt Pfaffenhofen mit Schreiben vom 30.12.1987 angezeigt. Die Rechtskontrolle hat ergeben, daß die Sanierungssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und den Vorschriften des Baugesetzbuches entspricht.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier am 12. Februar 1988 und durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus.

Geisenfeld, 17. Februar 1988


Wolf
1. Bürgermeister





Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Geisenfeld

Geisenfeld, 17. Februar 1988

Wolf
1. Bürgermeister

